

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1448/2019
Amt/Aktenzeichen 51/51/51 03 05	Datum 17.12.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 14.01.2020			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	21.01.2020	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	29.01.2020	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	04.02.2020	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	05.02.2020	Ö
Stadtrat	Entscheidung	12.02.2020	Ö

Betreff: Einführung einer pauschalen Förderleistungszahlung für ChiK - Chancengleichheit in der Kindertagespflege (Belegplätze)
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 07.01.2020 gez. Lensch Dr. Eckart Lensch Beigeordneter
Mainz, 15.01.2020 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, nach Vorberatung der o.g. Gremien, die im Entwurf beigefügte

- Auszahlung einer pauschalen Förderleistung für die Belegplätze in der Kindertagespflege,
- pauschale Elternbeiträge für die Belegplätze in der Kindertagespflege.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Geschlechtsspezifische Auswirkungen
5. Finanzierung

1. Sachverhalt:

Mit dem Beschluss des Stadtrats vom 20.05.2015 ist die Schaffung eines Modellprojekts in der Kindertagespflege (KTP) mit 50 Belegplätzen und zehn Tagespflegepersonen beschlossen worden. Die Projektlaufzeit war auf die Zeit vom 01.01.2016 zum 31.12.2018 befristet.

Ziel des Projekts war die Schaffung eines zuzahlungsfreien Betreuungsangebots für die frühkindliche Förderung und Bildung in der Kindertagespflege der Stadt Mainz.

Durch das Anbieten von Belegplätzen stellen Tagespflegepersonen maximal fünf Tagespflegebetreuungsplätze bereit. Die Vermittlung der Belegplätze erfolgt über das Amt für Jugend und Familie.

Die Ziele des Projekts konnten seit Beginn im Januar 2016 bis heute umgesetzt werden. Hierzu gehören:

- die längere Verweildauer der Kinder in der Tagespflegestelle,
- die bessere Auslastung der Betreuungsplätze,
- Schaffung von zuzahlungsfreien Betreuungsplätzen und dadurch eine Reduzierung der Kostenübernahmen nach §36a SGB VIII,
- Möglichkeiten der Betreuung in der Kindertagespflege für Alleinerziehende und gering Verdienende.

Während der Projektlaufzeit hat sich die Anzahl der Tagespflegestellen, die Belegplätze anbieten, von zehn auf 16 erhöht.

Im September 2018 wurde das Modellprojekt durch Beschluss des Stadtrates verstetigt und ist seit dem 01.01.2019 fester Bestandteil der Kindertagespflege Mainz. Da es sich inzwischen nicht mehr um ein Modellprojekt handelt, schlägt die Verwaltung einen neuen Namen vor. Das Modellprojekt soll zukünftig „**ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege**“ heißen und soll auch damit beworben werden, um neue Tagespflegestellen mit Belegplätzen zu schaffen.

Die bisherige Förderung der Belegplätze erfolgt durch zwei voneinander getrennte Zahlungen. Einerseits werden Beleg- und Schließzeitenpauschalen gezahlt. Andererseits erfolgt eine stundengenaue Abrechnung der Förderleistung und der Elternbeiträge.

Bei der Evaluation des Modellprojekts im Frühjahr 2018 sowie bei den Vernetzungstreffen der Tagespflegepersonen mit Belegplätzen zeigte sich immer wieder eine Unzufriedenheit der Teilnehmenden in Bezug auf die Ausfallzeiten der Kinder.

Im Gegensatz zu Tagespflegepersonen, die keine Belegplätze anbieten, erheben die Tagespflegepersonen mit Belegplätzen keine privatrechtlichen Zuzahlungen. Ausfallzeiten (Krankheits- und Urlaubstage) der Kinder können vertraglich nicht geregelt werden und führen zu reduzierten Förderleistungen für die Tagespflegepersonen.

Tagespflegepersonen des Belegprojekts meldeten vermehrt zurück, dass Kinder häufiger fehlen. Die Eltern, die ihre Kinder über die Belegplätze betreuen lassen, haben einen finanziellen Vorteil, wenn sie ihre Kinder nicht in die Betreuung bringen, da der Elternbeitrag nach den tatsächlichen Betreuungsstunden errechnet wird. Umso weniger ein Kind im Monat betreut wird, umso weniger müssen die Eltern an Elternbeitrag zahlen. Dieser Umstand führt nicht selten dazu, dass Kinder an arbeitsfreien Tagen der Eltern oder aus anderen Gründen die Tagespflegestelle nicht besuchen. Die Folge hiervon sind Einnahmeverluste der Tagespflegeperson.

Berechnungen haben ergeben, dass eine Tagespflegeperson mit Belegplätzen einen finanziellen Verlust von rund 2.500 bis 3.000 € pro Kind und Jahr an Förderleistung verzeichnet. Bei einer Tagespflegestelle mit fünf Plätzen kann sich diese auf einen maximalen Betrag von ca. 15.000 € im Jahr summieren. Dies führte im Jahr 2019 bereits zu einer Reduzierung von Belegplätzen durch Kündigung von Tagespflegepersonen.

Vor dem Hintergrund, dass sowohl die Eltern in ihrer Flexibilität unterstützt werden sollen, als auch das Projekt für Tagespflegepersonen attraktiv sein soll, ist ein Regelungsbedarf erkannt worden.

Es wird das Ziel angestrebt, 100 Belegplätze zu schaffen. Dies kann nur erreicht werden, wenn bereits aktive Tagespflegepersonen einen Anreiz bekommen bzw. motiviert werden, in das Angebot von Belegplätzen einzusteigen. Dieses Ziel kann nicht allein mit Neuzugängen aus den Qualifikationskursen erreicht werden.

Eine Erhöhung der Zahl der Belegplätze führt außerdem im Bereich der Aufwandsentschädigung nach §36a SGB VIII zur Entlastung. Hier können Eltern, die private Zuzahlungen bei Tagespflegepersonen leisten, ab dem zweiten Geburtstag ihres Kindes zusätzliche Kosten geltend machen, wenn der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nicht erfüllt wurde. Im Haushaltsjahr 2018 wurde im Rahmen der Aufwandsentschädigung in der Kindertagespflege 143.435 € (in 65 Fällen) an Aufwandsentschädigung gezahlt. Im Haushaltsjahr 2019 wurden bis zum 30.09.2019 bereits 181.000 € an Aufwandsentschädigungen ausgezahlt. Die Tendenz ist in diesem Bereich deutlich ansteigend.

2. Lösung:

In diesem Zusammenhang schlägt die Verwaltung das Konzept zur Gewährung einer pauschalen Förderleistung vor, das einerseits die Motivation der erfahrenen Tagespflegepersonen fördern soll, in das Angebot von Belegplätzen einzusteigen und andererseits das Anbieten von Teilzeitplätzen, durch die Gewährung einer höheren Förderpauschale wieder attraktiver gestalten soll.

Das Konzept basiert auf der Zahlung einer pauschalen Förderleistung. Diese wird durchgehend für die von den Eltern benötigten Betreuungszeiten gewährt. Hierzu wurden die jetzigen Pauschalen in einen Stundensatz eingearbeitet. Dieser Stundensatz beinhaltet auch die Förderleistung und den Sachaufwand nach § 23 SGB VIII. Die stundengenaue Abrechnung entfällt mit der pauschalen Förderleistung.

Der größte Teil der Belegplätze wird von den Tagespflegepersonen in Vollzeit angeboten. Die Betreuung in Teilzeit hat häufig zur Folge, dass die restlichen Stunden nicht mehr vergeben werden können. Um für Tagespflegepersonen und Eltern eine bedarfsgerechte Betreuungszeit anzubieten, werden deshalb die Teilzeitbetreuungsplätze höher vergütet. Dies steigert die Attraktivität der Teilzeitbetreuung.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung für Teilzeitplätze bis zu 20 Stunden eine pauschale Zahlungsleistung von 7,45 € pro Stunde vor. Es entstehen Mehrkosten von ca. 9,5 Prozent gegenüber den bisherigen Förderleistungen und den gezahlten Pauschalen. Die Verwaltung schlägt außerdem für Vollzeitplätze eine pauschale Zahlung von 6,90 € in der Stunde vor. Hier reduzieren sich die jährlichen Kosten um 3,83 % gegenüber den bisherigen Zahlungen.

Stunden	10-20	21-25	25-30	31-35	36-40
Förderleistung	4,83	4,63	4,45	4,38	4,28
Sachaufwand	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60
Belegpauschale	1,60	1,60	1,60	1,60	1,60
Schließzeitenpauschale	0,42	0,42	0,42	0,42	0,42
insgesamt	7,45	7,25	7,07	7,00	6,90

Des Weiteren schlägt die Verwaltung eine pauschale Zahlung der Elternbeiträge, analog zu den in der Kindertagesstätten-Satzung der Stadt Mainz verankerten Elternbeitragssätzen für Unterzweijährige vor. Bisher wurden die Elternbeiträge stundengenau abgerechnet. Mit der Einführung der pauschalen Förderleistung soll die Elternbeiträge ebenfalls pauschal gezahlt werden. Es wird zwischen einem Teilzeitplatz mit bis zu 35 Stunden wöchentlich oder einen Ganztagsplatz mit mehr als 35 Stunden unterschieden.

Die Satzung der Kindertagespflege wird entsprechend geändert; hierzu wird eine separate Beschlussvorlage vorgelegt.

3. Alternative:

Sollte die pauschale Förderleistung nicht beschlossen werden, ist damit zu rechnen, dass weitere Tagespflegepersonen Betreuungsplätze kündigen und keine weiteren erfahrenen Tagespflegepersonen in das Projekt einsteigen. Die Anzahl von 100 Belegplätzen kann dann in absehbarer Zeit nicht erreicht werden. Durch die Reduzierung der Belegplätze werden die Eltern mit privaten Zuzahlungen belastet, die sie im Gegenzug im Rahmen eines Antrags auf Aufwandsentschädigung nach §36a SGB VIII ab dem 2. Geburtstag des Kindes geltend machen. Für Geringverdienende ist der Zugang zur Kindertagespflege reduziert, da sie die privatrechtlich vereinbarten Zahlungen nicht leisten können.

4. Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Der Ausbau der Kinderbetreuung in der Kindertagespflege stellt einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Unterstützung erfahren damit vor allem Frauen, die den Wiedereinstieg in den Beruf suchen.

5. Finanzierung:

Aufwendungen:

Die Änderung der Finanzierung auf die o.g. Belegpauschale soll ab dem 01.08.2020 erfolgen. Aufgrund der Entwicklung in den Jahren 2018 und 2019 erwarten wir im Jahr 2020 Mehraufwendungen i. H. v. rund 67.000,- €

Diese Mehraufwendungen können aus dem Haushaltsansatz bei *L360101001-Tagespflege n. § 23 SGB VIII und Sachkonto 55510001-Leist. SGB VIII außerh. von Einricht.* gedeckt werden.

Für den Doppelhaushalt 2021/2022 werden durch die Belegpauschale und die Steigerung der Plätze, von 60 Plätzen über 75 Plätze im Jahr 2021 auf 100 Plätze im Jahr 2022, Mehraufwendungen i. H. v. 165.000,- € in Jahr 2021 und 220.000,-€ im Jahr 2022 bei *L360101001-Tagespflege n. § 23 SGB VIII und Sachkonto 55510001-Leist. SGB VIII außerh. von Einricht.* erwartet.

Diese Mehraufwendungen werden im Rahmen der Haushaltsplan Aufstellung für den Doppelhaushalt 2021/2022 zusätzlich bereitgestellt.

Erträge:

Trotz Umstellung der Elternbeiträge auf eine pauschale Zahlung, analog der Elternbeiträge in Kindertagesstätten, erwarten wir keine nennenswerte Veränderung bei den Erträgen aus Elternbeiträgen.

Zum einen haben die meisten Kinder im Belegprojekt das 2. Lebensjahr bereits vollendet und sind somit beitragsfrei, zum anderen sind Eltern dieser Kinder meist Alleinerziehende mit geringem Einkommen und /oder im SGB II Bezug und somit ebenfalls vom Beitrag befreit.